Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/1 88/03/0199

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.1989

Index

Öff Verkehr - Kraftfahrlinien
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KflG 1952 §4 Abs4
KflG 1952 §5 Abs1 litc

Beachte

Vorgeschichte:
87/03/0272 E 23.03.1988;

Rechtssatz

Die Rechtsstellung des Inhabers einer befristeten Kraftfahrlinienkonzession ergibt sich aus§ 5 Abs 1 lit c KflG und nicht aus § 4 Abs 4 KflG, wenn die neue, ganz in den Verkehrsbereich des Konzessionsinhabers fallende Linie vor Ablauf der Befristung betrieben werden soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030199.X01

Im RIS seit

20.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at